

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Hebamme primärqualifizierend, B.Sc.
Hochschule:	Hochschule Landshut - Hochschule für angewandte Wissenschaften
Standort:	Landshut
Datum:	27.06.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung ist nachzureichen. (§ 11 BayStudAkkV)
2. Um die professorale Lehre für beide Studiengänge dauerhaft sicherzustellen, ist eine Berufungsplanung einschl. Zeitplan vorzulegen; dabei müssen ausreichend personelle Ressourcen für die staatliche Examensprüfung wie auch für Koordinationsaufgaben berücksichtigt werden. (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV)
3. Für die angemessene Durchführung des primärqualifizierenden Studiengangs müssen die nötigen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind

gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Erstbehandlung in der 116. Sitzung des Akkreditierungsrats

Auflage 1:

Der Akkreditierungsrat schließt sich der von Agentur und Gutachtergremium vorgetragene Begründung an. Der Akkreditierungsrat setzt für die Auflagenerfüllung die Standardfrist von 12 Monaten und passt den Aufagentext dahingehend an. Weiterhin ändert er die referenzierte Rechtsgrundlage. § 9 BayStudAkkV ist entgegen der Auffassung der Akkreditierungsagentur für Kooperationen dieser Art nicht einschlägig. Neben den Vorgaben gem. § 12 Abs. 6 BayStudAkkV ist § 12 Abs. 5 BayStudAkkV ("Planbarer und verlässlicher Studienbetrieb) heranzuziehen.

Auflagen 2-5

vgl. die Begründung im Akkreditierungsbericht.

Zweitbehandlung in der 117. Sitzung des Akkreditierungsrats

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt bzw. die Umsetzung bestimmter Auflagen nachweist. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

~ Kooperationen (ehemals Auflage 1)

Gutachtergruppe und Akkreditierungsrat hatten folgende Auflage avisiert:

"Es sind Kooperationen in ausreichendem Umfang nachzuweisen. (§§ 12, Abs. 5, Abs. 6 BayStudAkkV)"

Die Hochschule legt zusammen mit ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss unterschriebene Kooperationsverträge mit fünf Kliniken vor. Damit werden nach Aussage der Hochschule für das Wintersemester 2023 /24 11 bis 13 Praxisplätze zur Verfügung stehen. Nach Auffassung des Akkreditierungsrats ist eine Auflage damit nicht mehr erforderlich. Der Akkreditierungsrat geht bei dieser Entscheidung davon aus, dass die im Akkreditierungsbericht mit 18 und damit geringfügig höher angesetzte Aufnahmekapazität entsprechend angepasst wird

~ Zugang zu medizinischen Datenbanken (ehemals Auflage 4)

Gutachtergruppe und Akkreditierungsrat hatten folgende Auflage avisiert:

"Der Zugang zu relevanten medizinischen Onlinedatenbanken (bspw. Cinahl) muss geschaffen werden. (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV)"

Die Hochschule weist anhand der Rechnung nach, dass ein Zugang zur Datenbank "Medline" erworben wurde. Nach Auffassung des Akkreditierungsrats ist die Auflage damit nicht mehr erforderlich und wird nicht erteilt.

Die Hochschule kündigt im übrigen an, die Auflagen zum Nachweis der berufsrechtlichen Eignung / "berufsrechtliche Akkreditierung" (Auflage 1) sowie zu den personellen und räumlichen Ressourcen (Auflagen 2 und 3) im Rahmen der vom Akkreditierungsrat gesetzten Frist zu erfüllen. Diese Auflagen werden dementsprechend erteilt.

